

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

BMASK

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser
E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4390
Fax: +43 (1) 71344041455
Geschäftszahl: BMG-91920/0001-II/A/2/2016
Datum: 01.03.2016
Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

vi1@sozialministerium.at**BMASK; Entwurf eines Ausbildungspflichtgesetzes und Jugendausbildungsgesetzes;
Begutachtung; Stellungnahme des BMG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zum im Betreff genannten Entwurf Stellung wie folgt und bezieht sich dabei auf das beiliegende ho. Schreiben im Rahmen der Vorarbeiten zum gegenständlichen Gesetzesentwurf (siehe Beilage):

Das Bundesministerium für Gesundheit hat bereits im Rahmen der Vorarbeiten zum gegenständlichen Entwurf darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens Ausbildungen nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften wie auch Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen und durch die vom do. Ressort ausgearbeitete Art. 15a-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe bundesweit vereinheitlicht worden sind, berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Entwurf wurde dieser Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit nicht Rechnung getragen. Was die gesundheitsberuflichen Ausbildungen anbelangt, wären daher folgende Änderungen dringend geboten:

Zu Art 2 § 1 Abs. 2:

Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schulen im Sinne der Artikel 14 und 14a B-VG. Berufliche Ausbildungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, ~~oder~~ nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990, oder Ausbildungen nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Damit wären folgende Ausbildungen erfasst:

Ausbildungen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,

- Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegehilfeausbildung

Ausbildungen gemäß Medizinische Assistenzberufegesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.:

Ausbildungen für medizinische Assistenzberufe (Medizinische Fachassistenz, Ordinationsassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Röntgenassistenz)

Ausbildung gemäß Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste im medizinisch-technischen Fachdienst – MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961, idgF.,

Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst (Auslaufen 31.12.2016)

Ausbildung gemäß Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, idgF.:

- Ausbildung zur Zahnärztlichen Assistenz
- Spezialqualifikation Prophylaxeassistenz

Ausbildungen gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002, idgF.

- Ausbildung zum medizinischen Masseur
- Ausbildung zum Heilmasseur

Ausbildungen gemäß Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,

- Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Ausbildung zum Notfallsanitäter

Zu Art 2 § 4 Abs. 1:

Abs. 1 wäre zu ergänzen wie folgt:

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Wird der Schulbesuch oder eine Lehre fortgesetzt oder neu aufgenommen, besteht keine Ausbildungspflicht. Zudem besteht keine Ausbildungspflicht, wenn vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde.

Damit wären folgende Ausbildungen erfasst:

- Zahnärztliche Assistenz
- Ausbildungen in der Medizinischen Fachassistenz gemäß MABG (2500 Stunden)
- Ausbildungen im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß MTF-SHD-G (Auslaufen 31.12.2016)
- Ausbildungen zum Heilmasseur gemäß MMHmG

Diese Ausbildungen können vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden.

Kürzere gesundheitsberufliche Ausbildungen (unter 2500 h), das sind Ausbildungen zum/zur

- Medizinische/r Masseur/in,
- Ordinationsassistenz,
- Desinfektionsassistenz,
- Gipsassistenz,
- Laborassistenz,
- Obduktionsassistenz,
- Operationsassistenz,
- Röntgenassistenz,
- Rettungssanitäter/in,
- Notfallsanitäter/in,

deren Abschluss auf Grund der Zugangsregelungen bereits vor dem 18. Lebensjahr rechtlich möglich ist, sollten nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit nach erfolgreichem Abschluss vor dem 18. Lebensjahr nicht zu einem Wegfall der Ausbildungspflicht führen, da durch eine verpflichtende Weiterqualifizierung trotz bereits vorhandenem Ausbildungsabschluss die Arbeitsmarktchancen dieser Jugendlichen verbessert werden können.

Angemerkt wird, dass die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen (Pflegehilfe, gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) hier keine Erwähnung finden, da der Abschluss dieser Ausbildungen bereits rechtlich nicht vor dem 18. Lebensjahr möglich ist.

Zu Art 2 § 10 Abs. 2:

Das Bundesministerium für Gesundheit ist nicht in der Steuerungsgruppe als Mitglied vorgesehen. Es wird daher, auch wegen der arbeitsmarktpolitischen Relevanz gesundheitsberuflicher Ausbildungen, dringend gefordert, das Bundesministerium für Gesundheit in der Steuerungsgruppe als Mitglied vorzusehen, um sicherzustellen, dass die gesundheitsberuflichen Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.

Abschließend wird erneut darauf hingewiesen, dass die Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen nicht im gegenständlichen Entwurf berücksichtigt sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit steht bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Signaturwert	sluLgzGRh/ucx8O0gthj0TQx3vQyLfk+KKyUhD+KAqfrJUv+wmoyZ6knklGXZ299XhTJ4zqXweuuDIQC4uLCNRXj3x7kyRTbe9fxPQvL87L6w2e4oF+4Lwl8HNur4fEaTZQ7T0rUgeHfllE/OxmABg/ujBxTYtQufexdR4ygs1zPoie4IUShWyF8Dgr9F0JVq3vqxz5bTQXcfAlp0HHtimDD1Pa3cuRXmkyYZfPYryPtUUKMiDRyAL6pRsqZu2t4LK+m0WQxaNHdvi+B315593StBPdhX4kxCTlquLfOSW+vcCE3fQDBXloUnJtWlc94ZvqMdPt7d827GmLEOsZ0Rw==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-03T16:47:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

BMASK

z.H. Frau Mag. Schmökel

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser
E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4390
Fax: +43 (1) 71344041455
Geschäftszahl: BMG-92250/0016-II/A/2/2015
Datum: 25.03.2015
Ihr Zeichen:

sonja.schmoeckel@sozialministerium.at**Schreiben des BMASK betreffend AusBildung bis 18; Stellungnahme des BMG**

Sehr geehrte Frau Mag. Schmökel!

Zu Ihren Schreiben vom 16.3. bzw. 18.3.2015 und dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Gesundheit Stellung wie folgt:

Unter Punkt III. wären folgende gesundheitsberufliche Ausbildungen anzuführen:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege
- Pflegehilflehrgänge
- Schule für medizinische Assistenzberufe (Medizinische Fachassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz)
- Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe (Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz einschließlich der dualen Ausbildung, Röntgenassistenz)
- Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst (Auslaufen 31.12.2016)
- Duale Ausbildung in der zahnärztlichen Assistenz
- Ausbildung zum medizinischen Masseur
- Ausbildung zum Heilmasseur

- Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Ausbildung zum Notfallsanitäter

Abschließend wird auf die Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen und durch die vom do. Ressort ausgearbeitete Art. 15a-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe bundesweit vereinheitlicht worden sind, hingewiesen. Diese sollten aus ho. Sicht ebenfalls unter Punkt III. berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Signaturwert	c+W132b2cyKuEIP02xa2JyXbGCJS6ehVuli+nEVK0PsMARBSkzEcnnAMaDv9vraoH6oJ4xMPcHSO+2M7OqbsD5PdxqwaHocqZ6xkdvnJwF4DemEUshAmQuvLPYI2myZB8ViOppBRpJ22JXuSyFgZGH7GW4HGdNcyZUcT+WA63Q0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-26T07:00:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	